

3. Branntweinspülsg;
4. Dünger, thierischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkschfer, Knochenstaum oder Zuckerde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controlle der Verwendung;
5. Eler;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blauslein, Braunslein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallificirten Stücken), gewöhnlicher Löpsertphon und Pfeisenerde, Tripel, Walfederde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirtschaftsgeläude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gactengewächse, frische, als:  
Blumen, Gemise und Krautarten, Ractoseln und Rüben, eßbare Wurzeln ic., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Zeuerschwamm, roh, wie er von den Wäumen kommt; auch ungetrocknete Eichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquistoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Baccen und Druck, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Faßgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verehrung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Kelsig und Wefen daraus, ferner Bau- und Nußholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Vershiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Verbrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perso-